

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 28. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2023)

zum Thema:

**Sonderpädagogischer Förderbedarf trotz Personalmangel?**

und **Antwort** vom 17. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15189

vom 28. März 2023

über Sonderpädagogischer Förderbedarf trotz Personalmangel?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie soll angesichts des Personalmangels der Grundsatz realisiert werden, dass Stunden für sonderpädagogische Förderung/ Inklusion nur im gleichen Verhältnis wie Stunden für den Regelunterricht ausfallen/ gekürzt werden dürfen, wenn die Erteilung von Pflichtunterricht Vorrang hat?

Zu 1.: Schulen setzen nur einen kleinen Teil, im Durchschnitt etwa zwölf Prozent, der zugemessenen sonderpädagogischen Ressourcen der Inklusion/Integration für die Abdeckung der Stundentafel ein. Der größte Anteil der Ressource fließt in die sonderpädagogische Förderung im Unterricht, weiterhin wird in temporären Lerngruppen gefördert, präventiv gearbeitet oder geringe Anteile für die Vorklärung im Rahmen sonderpädagogischer Diagnostik genutzt. Für die Frage, ob diese zwölfprozentige Nutzung notwendig ist und ob in der einzelnen Schule tatsächlich alle anderen Optionen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall jeweils vollständig genutzt werden, existiert keine Datenlage. Den Schulen stehen berlinweit seit jeher rund 107 Prozent als Ausstattung zur Verfügung, dabei wird in Berlin, anders als in vielen anderen Ländern, der Bedarf für langzeiterkrankte Lehrkräfte, etwa vier Prozent und der Bedarf für kurzfristige Vertretungsanfälle, drei Prozent im Rahmen der Personalkostenbudgetierung, bereits vorab herausgerechnet und systemisch finanziert.

Um bei einer Unterausstattung oder im Rahmen von Vertretungsunterricht die Stundentafel abzudecken, müssen Schulen nicht zwangsläufig ausschließlich auf die Stunden zur strukturellen Unterstützung zurückgreifen. Denkbar wäre hier auch auf Profilstunden oder Anrechnungstatbestände zurückzugreifen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der verlässlichen Grundausrüstung wird bereits seit 2017 darauf hingewiesen, dass Vertretungsunterricht nur in dem Maße aus sonderpädagogischer Ressource realisiert werden sollte, wie in gleichem Maße auch andere Ressourcen der Schule dafür verwendet werden.

Die Entscheidung darüber obliegt letztendlich der eigenverantwortlichen Schule, die dazu einen Beschluss der Gesamtkonferenz fassen muss.

2. Wie soll Inklusion gelingen, wenn ausgehend von den Schuleingangsuntersuchungen in einzelnen Schulen bereits deutlich über 40 % der Kinder in den Klassen einen Förderbedarf haben?

Zu 2.: Der unbestimmte Begriff des „Förderbedarfs“ ist differenziert zu erläutern. Zu unterscheiden ist zwischen pädagogischem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf. Pädagogischer Förderbedarf wird begründet durch das Vorliegen von temporär auftretenden Lern- bzw. Entwicklungsschwierigkeiten in den vorrangigen Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache (L-E-S), die eine Teilnahme am regulären Schulunterricht ohne ergänzende Fördermaßnahmen deutlich erschweren. Ein derartiger pädagogischer Förderbedarf liegt deutlich häufiger vor als ein sonderpädagogischer Förderbedarf. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf liegt erst dann vor, wenn Schülerinnen und Schüler in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. In einer gelingenden inklusiven Bildung müssen pädagogische und sonderpädagogische Förderbedarfe gleichermaßen berücksichtigt werden. Dafür erhalten die Schulen einerseits eine allgemeine Ressourcenausstattung für die pädagogische Förderung und andererseits eine besondere ergänzende Ausstattung für die sonderpädagogische Förderung. In gelingender inklusiver Bildung sind diese beiden Förderbereiche miteinander verbunden. Dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip der Sonderpädagogik folgend findet eine sonderpädagogische Förderung erst dann statt, wenn zunächst eine Förderung und Unterstützung im Rahmen der allgemeinen Pädagogik stattgefunden hat und die dort zur Verfügung stehenden allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen worden sind.

3. Wie will die Senatsbildungsverwaltung für mehr soziale und leistungsbezogene Heterogenität an allen Schulen sorgen vor dem Hintergrund, dass insbesondere an den ISS/GemS ohne gymnasiale Oberstufe aufgrund des Personalmangels, der fehlenden Ressourcen und der fehlenden Heterogenität die Schüler\*innen nicht mehr in der Lage sind, die Mindeststandards zu erreichen?

Zu 3.: Ein Kernanliegen der Schulstrukturreform von 2010 bestand darin, die Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der sozialen und ethnischen Herkunft zu reduzieren und somit

auch die Heterogenität zu fördern. Dies bezieht sich sowohl auf die Bildungsbeteiligung in der Sekundarstufe, den Kompetenzerwerb sowie die erreichten schulischen Abschlusszertifikate bzw. Übergangsberechtigungen. Damit es Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen möglich ist, an der jeweiligen Schule auch das Abitur erwerben zu können, wurden verbindliche Kooperationen von Schulen ohne eigene gymnasiale Oberstufe mit beruflichen Gymnasien der Oberstufenzentren festgelegt. Somit hat jede Schülerin und jeder Schüler mit entsprechenden Leistungen einen Platz in einer gymnasialen Oberstufe. Dieses Angebot wurde im Laufe der Zeit ergänzt durch die Einrichtung von gymnasialen Oberstufen im Verbund, d. h. mindestens zwei Integrierte Sekundarschulen bzw. Gemeinschaftsschulen können gemeinsam eine eigene gymnasiale Oberstufe im Verbund anbieten. Zusätzlich wurde der Schulversuch „Verlässliche Anbindung von Integrierten Sekundarschulen ohne eigene gymnasiale Oberstufe an Schulen mit gymnasialer Oberstufe“ eingerichtet, an dem mittlerweile sieben Integrierte Sekundarschulen teilnehmen. Alle Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen haben somit entweder eine eigene gymnasiale Oberstufe, eine verbindliche Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium eines Oberstufenzentrums oder eine gymnasiale Oberstufe im Verbund bzw. nehmen an dem Schulversuch „Verlässliche Anbindung von Integrierten Sekundarschulen ohne eigene gymnasiale Oberstufe an Schulen mit gymnasialer Oberstufe“ teil.

Seit 2015 führen geflüchtete und schutzsuchende Schülerinnen und Schülern zu einer weiteren Erhöhung der Heterogenität, die seit 2021 durch den Krieg in der Ukraine weiter zunimmt. Diese gesteigerte soziale Heterogenität der Schülerschaft ist gleichzeitig auch eine weitere Herausforderung für die Schulen, deren Bewältigung insbesondere durch den bundesweit bekannten Lehrkräftemangel erschwert wird. Unter anderem wurde deshalb die Verbeamtung von Lehrkräften wiedereingeführt. Damit soll erreicht werden, dass mehr Lehrkräfte in Berlin verbleiben bzw. nach Berlin kommen und sich die angespannte Personalsituation mittel- und langfristig löst.

4. Welchen Beitrag leisten künftig die Gymnasien für das inklusive Schulsystem, vor dem Hintergrund, dass aktuell über 80% der Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sekundarstufe an ISS/ GemS lernen?

Zu 4.: Im Schuljahr 2021/2022 wurden rund 45 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in allgemeinen Schulen aufgrund eines bei ihnen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs Lernen oder Geistige Entwicklung lernzieldifferent inklusiv unterrichtet. Aktuell wird im Schulversuch des Hans-Carossa-Gymnasiums eine Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Geistige Entwicklung erprobt. Andererseits werden in über 80 Prozent aller Gymnasien Schülerinnen und Schüler mit anderem sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet.

Seit der Schulgesetzänderung im September 2021 ist es möglich, dass in Gymnasien auch der Berufsorientierende Abschluss (BOA) vergeben werden kann. Der BOA ist ein

Abschluss, welcher entsprechend des Rahmenlehrplans der Jahrgangsstufen 1 bis 10 vergeben wird und der Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderungsschwerpunkt Lernen vorbehalten ist.

Die rechtlichen Verankerungen der Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes erwirken zudem auch bei festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf den Gymnasien bessere Unterstützungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler beim Erwerb der Hochschulreife.

5. An welche Bedingungen ist die Einrichtung von Kleinklassen geknüpft?

7. Welche Pläne hat der Senat gemeinsam mit den Bezirken, für den Ausbau von Plätzen in Schulersatzprojekten?

Zu 5. und 7.: Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung können nach Zustimmung der bezirklichen Jugendämter in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe sonderpädagogische Kleinklassen in Verbindung mit teilstationären oder ambulanten Leistungen nach §§ 27 ff. und § 35a SGB VIII eingerichtet werden. Dabei gelten der Rahmenlehrplan und die Stundentafeln für die allgemeine Schule.

Mit der Rahmenvorgabe für Förder- und Unterstützungsangebote der inklusiven Berliner Schule für Schülerinnen und Schüler bei emotionalem, sozialem und psychosozialem Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vielfältige Unterstützungsmaßnahmen beschrieben (temporäre Lerngruppen, temporäre Lerngruppen plus, sonderpädagogische Kleinklassen) und zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf weiter zu stärken. In diesem Rahmen werden auch Mittel für individuelle intensive Maßnahmen in besonders schweren Einzelfällen bereitgestellt.

6. Ist dem Senat bekannt, dass es Schulaufsichten gibt, die die Einrichtung von temporären Lerngruppen nicht unterstützen, gar blockieren oder gar kein Wissen über diese Möglichkeiten haben? Wie wird der Senat diese Situation abändern?

Zu 6.: Temporäre Lerngruppen können von Schulen grundsätzlich ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde eingerichtet werden. Lediglich temporäre Lerngruppen mit sonderpädagogischer Orientierung, die mit ergänzenden Ressourcen ausgestattet werden sollen, bedürfen einer solchen Zustimmung. Folglich können Schulaufsichten nicht immer jede von den Schulen beabsichtigte temporäre Lerngruppe mit sonderpädagogischer Orientierung durch ergänzende Ressourcen ausstatten. Schulen können jedoch vergleichbare Lerngruppen durch die ihr zugemessenen Ressourcen einrichten und erfahren dabei Unterstützung.

8. Was unternimmt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, um Schulen verlässlich und verstetigt mit multiprofessionellen Teams auszustatten?

Zu 8.: Nahezu alle Berliner Schulen verfügen inzwischen über mindestens drei oder mehr Professionen und daher über multiprofessionelle Teams. In Berlin wird das Ziel verfolgt, alle Schulen entsprechend der pädagogischen und verwaltungsgemäßen Erfordernisse der Schulart und des Schulstandortes mit multiprofessionellen Teams auszustatten und diese Teams entsprechend der genannten Anforderungen fortlaufend zu ergänzen. Entsprechend der einschlägigen Verwaltungsvorschriften werden den Berliner Schulen neben Lehrkräftestellen Stellen für Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagogische Unterrichtshilfen sowie Betreuerinnen und Betreuer zugemessen. Schulen können auf Antrag und bei kostenneutraler Umrechnung einen Anteil der ihnen zugemessenen Lehrkräftestunden in Stunden für Erzieherinnen und Erzieher, Pädagogische Unterrichtshilfen, Betreuerinnen und Betreuer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Psychologinnen und Psychologen u. a. Professionen umwandeln. Für das kommende Schuljahr ist ergänzend die Umwandlungsmöglichkeit in Stunden für Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten sowie Logopädinnen und Logopäden vorgesehen.

9. Wie sollen die für multiprofessionelles Arbeiten erforderlichen Teamzeiten sowie Zeit für die notwendigen Absprachen realisiert werden, ohne dass dies zu zusätzlicher zeitlicher Belastung für die Lehrkräfte führt?

Zu 9.: Die Tätigkeit einer Lehrkraft besteht aus unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeit. Absprachen und Teamzeiten gehören in der Regel zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten, die zu den Pflichtaufgaben der Lehrkräfte gehören.

10. Sind der Senatsverwaltung Schulen bekannt, in denen Schüler\*innen mit Förderbedarf nur noch verkürzten oder gar keinen Unterricht erhalten? Wenn ja, welche Schulen sind das? Welche Maßnahmen wird die Senatsbildungsverwaltung zur Umsetzung einer echten Inklusion ergreifen?

Zu 10.: Nein.

11. Welche Pläne hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, um Schulen bei der Steuerung, der Leitung, der Organisation zu unterstützen, ohne hierbei zusätzliche zeitliche Ressourcen der Lehrkräfte zu nutzen, so dass sie die vielfältigen Aufgaben rund um die Inklusion bewältigen können?

Zu 11.: Die Gesamthöhe der schulbezogenen Anrechnungsstunden für die Schulorganisation beträgt im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 1.673 Vollzeiteinheiten (VZE). Ein Aufwuchs ist hier nicht geplant. Mit der Einführung von Verwaltungsleitungen wurde ein weiteres Instrument zur Unterstützung der Schulleitungen geschaffen. Fortbildungsangebote zur eigenverantwortlichen organisatorischen Gestaltung für Schulleitungen können zusätzlich unterstützen.

12. Wie rechtfertigt die Senatsbildungsverwaltung die Kürzungen im Bereich der Sprachförderung und die Fortführung des regionalen Dispositionspools angesichts der bekannten Problemlage?

Zu 12.: Es gibt keine regionalen Abzüge in der Systematik der Zumessung. Vielmehr wird ein Sockelbetrag direkt an die Schule ausgereicht. Darüber hinaus gehende Anteile werden von der regionalen Schulaufsicht im Rahmen des regionalen Kontingents als Nachsteuerung zugewiesen. Diese Nachsteuerung wird von der zuständigen Schulaufsicht transparent dokumentiert und den Schulen dargestellt. Änderungen haben sich aufgrund der Zumessung der Ressource Sprachförderung auf Grundlage der Schultypisierung ergeben. Dies führt insgesamt zu einer höheren Verteilungsgerechtigkeit.

Berlin, den 17. April 2023

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie